

Stadt Rietberg, Ortsteil Rietberg
Bebauungsplan Nr. 221 „Bruchstrasse / Torfweg“ - 12. Änderung

Die Festsetzungen dieser Änderung ersetzen mit Erlangen ihrer Rechtsverbindlichkeit die entsprechenden bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 221 einschließlich der bisherigen Änderungen, sofern sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind, bleiben ansonsten unberührt.

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB:

Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

-  überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
-  nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsfläche (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Ein- und Ausgang (ohne Tür und Tor)
-  öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Stellplatzanlage

öffentliche Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

-  Verkehrsbegleitgrün
-  Spielbereich mit Retentionsfläche

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser 12. Änderung zum B-Plan Nr. 221
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bauungsplan Nr. 221 (§ 9(7) BauGB)
- 3,0- Maßangaben in Meter

Alle übrigen Festsetzungen und Planzeichen:
Siehe Originalplanwerk mit Änderungen Nr. 1 - 11.

Kartengrundlage:

Auszug aus dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 221 „Bruchstrasse / Torfweg“
Maßstab 1:1.000

Planungsstand: Sitzung März 2004
In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 36, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB):** Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. 1997 I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S.466);
- Planzeichenvorordnung** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
- Landesbauordnung (BauO NRW)** i.d. z.Zt. geltenden Fassung
- Gemeindeordnung NRW** in der zur Zeit geltenden Fassung

Verfahrensvermerke:

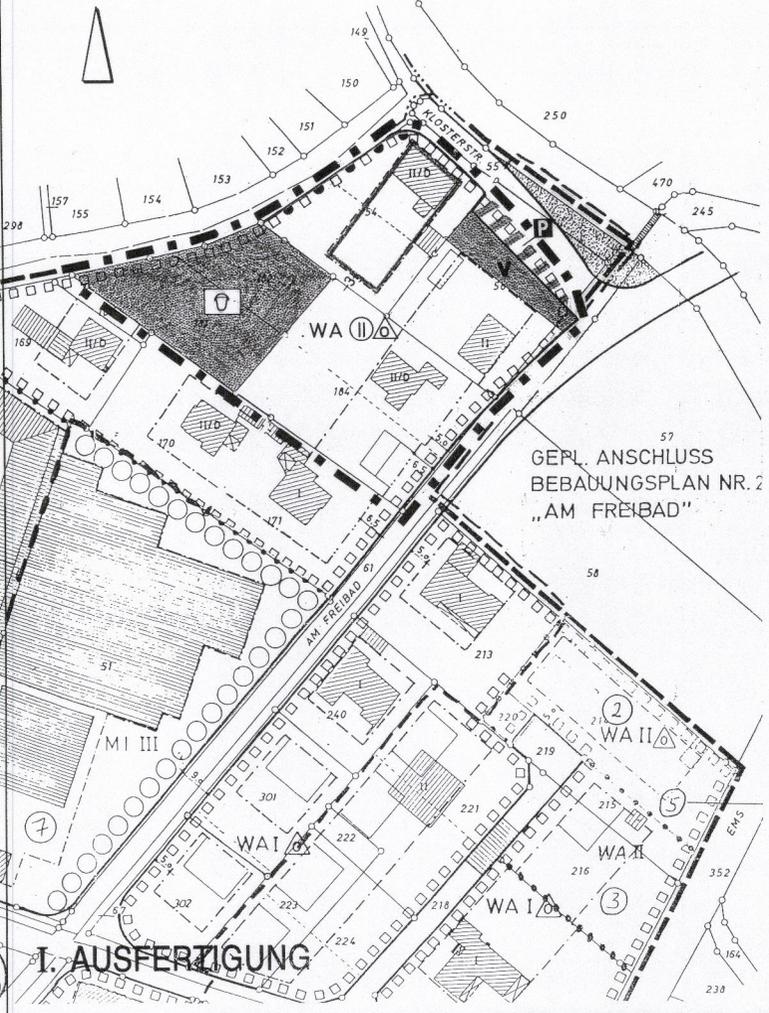
Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 2(4) BauGB
Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am 19.04.2003 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 18.07.2003 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Rietberg, den 22.07.2003 Im Auftrag des Rates
..... Bürgermeister Ratsmitglied *W. Kow.*

Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 18.07.2003 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben am 14.06.2003 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.
Rietberg, den 15.09.2003
..... Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
Die Bebauungsplan-Änderung wurde als Entwurf mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt mit Beschlussfassung vom 15.09.2003
Nach ortsüblicher öffentl. Bekanntmachung am 07.11.2003 hat die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 11.11.2003 bis 19.11.2003 öffentlich ausgelegen.
Rietberg, den 22.12.2003
..... Bürgermeister Ratsmitglied *W. Kow.*

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB
Diese Änderung des Bebauungsplanes mit ihren planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10(1) BauGB am 15.03.2004 vom Rat der Stadt Rietberg als Satzung beschlossen.
Rietberg, den 21.04.2004 Im Auftrag des Rates
..... Bürgermeister Ratsmitglied *W. Kow.*

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB
Der Beschluss der Bebauungsplan-Änderung als Satzung wurde gemäß § 10(3) BauGB am 06.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Unter Angabe des Ortes wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung ab 06.05.2004 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten ist. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung Kraft getreten.
Rietberg, den 02.05.2004
..... Bürgermeister



I. AUSFERTIGUNG



Nord

